

Richtlinien der Einhardstadt Seligenstadt zur Förderung der Kindertagespflege



In der Fassung vom:	14.02.2022
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	-
Inkrafttreten am:	15.02.2022

I. Allgemeines

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich geregelte Betreuungsform, die den gleichen gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung erfüllt wie Kindertageseinrichtungen.

Die Einhardstadt Seligenstadt (Stadt) fördert Qualifizierungsangebote und Aktivitäten, die geeignet sind, neue Seligenstädter Kindertagespflegepersonen (KTPP) zu gewinnen. Für bereits bestehende Tagesbetreuungsstellen werden Anreize geschaffen, diese fortzuführen und auszubauen.

Die Schaffung und Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen ist eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Tagespflegepersonen sind ein wichtiger Bestandteil davon und bereichern die Vielfalt der Betreuungslandschaft in Seligenstadt. Durch ihre flexible Zeiteinteilung können die KTPP auf die individuellen Bedürfnisse von Familien eingehen.

Die freiwillige Förderung umfasst folgende Bereiche:

1. Die Stadt stellt den KTPP bei Bedarf kostenfrei Räume in den städtischen Liegenschaften zur Verfügung, sowohl in der Kernstadt als auch in den Stadtteilen für Austausch-, Arbeitskreistreffen etc.
2. Die Stadt unterstützt sowohl die KTPP als auch Personensorgeberechtigte, die einen Betreuungsplatz suchen, bei der Vermittlung durch das Tagesmütternetzwerk Seligenstadt.
3. Für jedes während der Betreuungszeit mit Hauptwohnsitz in Seligenstadt gemeldete Kind, das von einer KTPP betreut wird, erhält die KTPP auf Antrag Finanzleistungen wie folgt:
 - ❖ einen **monatlichen Betriebskostenzuschuss** (der jährlich im Folgejahr ausbezahlt wird):
 - bei der Betreuung von einem Kind 90,00 €
 - bei der Betreuung bis zu vier Kindern für das 1. Kind 90 € und für das 2. bis 4. Kind jeweils 70 €
 - bei der Betreuung von mind. 5 Kindern für das 1. Kind 90 €, für das 2. bis 4. Kind jeweils 70 € und ab dem 5. Kind jeweils 50 €
4. Des Weiteren erhält jede KTPP einen **jährlichen Investitionszuschuss** in Höhe von **500 €**

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

Voraussetzungen zur Förderung im Sinne dieser Vereinbarung und des Tagesbetreuungsgesetzes sind:

- Die Kindertagespflegeperson ist im Besitz einer gültigen Pfliegerlaubnis.
- Die Kindertagespflegeperson nahm oder nimmt regelmäßig an den angebotenen Qualifizierungsangeboten und Arbeitskreistreffen teil. Die Teilnahme an einem „Erst-Hilfe am Kind“ Kurs bzw. die zweijährige Auffrischung ist verpflichtend.
- Die Kindertagespflegeperson ist in der Kartei des Tagesmütternetzwerks aufgenommen und kooperiert mit der Vermittlungsstelle (Teilnahme an den Austauschtreffen, Meldung freier Plätze bzw. deren Belegung etc.).
- Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder besteht bzw. bestand zur Betreuungszeit eine schriftliche vertragliche Vereinbarung über die Betreuung des Kindes.
- Die Betreuungsdauer muss im Förderjahr mindestens 2 Monate betragen haben.
- Förderfähig sind jeweils volle Betreuungsmonate und die Monate, in denen auf der Grundlage der Betreuungsvereinbarung die Betreuung vor dem 15. eines Monats begonnen hat bzw. nach dem 15. eines Monats beendet wurde.

Die Nachweise sind bei Antragsstellung vorzulegen.

II. Verfahren zur Aufnahme in die Förderliste

- a) Die Anträge auf Bezuschussung der KТПP sind jährlich bis spätestens 15.12. des jeweiligen Jahres bei der Stadtverwaltung (Tagesmütternetzwerk Seligenstadt) einzureichen.
- b) Aus den fristgerecht eingegangenen Anträgen wird eine Förderliste erstellt, über deren Bewilligung der Magistrat im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel im ersten Quartal des Folgejahres entscheidet.

III. Schlussbestimmungen

- a) Die Leistungen der Stadt aus diesen Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege erfolgen auf freiwilliger Basis. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
Die Stadtverordnetenversammlung setzt die Mittel für die Förderung der Kindertagespflege jeweils im Haushaltsplan fest.
- b) Die Bewilligung, Festsetzung und Verwendungskontrolle der nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse und die Auftragsfrist erfolgt durch den Magistrat.

IV. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Seligenstadt treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege der Einhardstadt Seligenstadt in der Fassung vom 28.10.2019 außer Kraft.

Seligenstadt, 15.02.2022

Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister der Einhardstadt Seligenstadt